

Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 31. Oktober 2003

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Januar 1991 (KWMBI II S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1698), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden, schriftlichen Prüfungen. ²Die Prüfungen in den biologischen Fächern gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 finden am Ende der Vorlesungszeit jedes der vier Fachsemester statt (Semesterabschlussprüfungen). ³Mit der Immatrikulation gilt der Student zu diesen Prüfungen als angemeldet. ⁴Die Prüfungen in den nichtbiologischen Fächern gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 5 bis 7 finden entsprechend **Anlage 1** nach erfolgreicher Teilnahme an allen für das jeweilige Fach vorgesehenen Lehrveranstaltungen, in der Regel im Anschluss an das Praktikum des jeweiligen Faches statt. ⁵Mit der Teilnahme am Praktikum des jeweiligen Faches gilt der Student für die Prüfung als angemeldet. ⁶Die Diplomvorprüfung soll bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. ⁷Nimmt der Student, aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht an den Prüfungen teil, so gelten sie als abgelegt und nicht bestanden; § 8 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend."

b) In Abs. 5 wird Satz 1 gestrichen; die Sätze 2 bis 5 werden Sätze 1 bis 4.

c) In Abs. 8 wird Satz 1 gestrichen; die Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

2. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind und der Übungsschein in Mathematik vorliegt."

3. § 16 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

"(1) ¹Wer im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Diplomvorprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn der Student

1. die Diplomvorprüfung oder die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Biologie oder die Diplomvorprüfung in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

2. der Student unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des ersten Semesters hat der Student sich beim Prüfungsamt schriftlich anzumelden und dabei eine Erklärung nach Abs. 1 Satz 2 abzugeben. ²Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und dem Studenten bekannt zu geben."

4. § 17 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) In der Vorprüfung sind Prüfungen in folgenden Prüfungsfächern zu erbringen:

1. Biologie I (mit den Schwerpunkten Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Evolution)
2. Biologie II (mit den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Ökologie)
3. Biologie III (mit den Schwerpunkten Physiologie, Biochemie)
4. Biologie IV (mit den Schwerpunkten Genetik, Mikrobiologie, Molekularbiologie)
5. Allgemeine und Anorganische Chemie
6. Organische Chemie
7. Physik oder Physikalische Chemie

(3) ¹Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach Abs. 2 werden als schriftliche Prüfungen oder Teilprüfungen erbracht. ²Die Zahl der Teilprüfungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen, ihre Verteilung auf die Semester sowie fachliche Prüfungsvoraussetzungen ergeben sich im Einzelnen aus der **Anlage 1**. ³Sind zu Wiederholungsterminen einer Diplomvorprüfung weniger als 10 Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfer genehmigen, dass zu diesem Prüfungstermin die Prüfung im betreffenden Fach ausschließlich als mündliche Einzelprüfung statt findet; die Prüfungsdauer einer mündlichen Einzelprüfung beträgt ca. 30 Minuten. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben."

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "und der Übungsschein Mathematik vorliegt" eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort "Prüfungsfächer" durch das Wort "Prüfungsleistungen" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) An die Stelle von Satz 2 treten folgende Sätze:

"²Sie muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. ³Die Wiederholungsprüfungen finden spätestens nach drei Monaten, in den Fächern nach § 17 Abs. 2 Nrn. 5 und 7 spätestens nach sechs Monaten statt. ⁴Die Termine für Wiederholungsprüfungen, zu denen der Kandidat bereits als angemeldet gilt, werden von den Dozenten durch Aushang bekannt gegeben."

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 5 bis 7.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl "4" durch die Zahl "7" ersetzt.

6. In § 22 Abs. 2 Satz 4 Nr. 9 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 10 folgendes angefügt: "und 11. Biotechnik."

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach § 16 "Abs. 2 Nr. 3" gestrichen.

b) Buchstabe B erhält folgende Fassung:

"B. Umfang, Zeitpunkt und Gegenstände der Diplomvorprüfung

Prüfungsfächer	Verteilung auf die Semester	Zu Grunde liegende Lehrveranstaltungen	Art und Umfang der Prüfung bzw. Teilprüfungen
Biologie I	1. Semester	Hauptvorlesung, Übungen zur Biologie I ¹⁾	Klausur, 90 Minuten ³⁾
		Bestimmungsübungen Zoologie ²⁾	Klausur, 90 Minuten
Biologie II	2. Semester	Hauptvorlesung, Übungen zur Biologie II ¹⁾	Klausur, 90 Minuten ³⁾
		Bestimmungsübungen ²⁾ Botanik	Klausur, 90 Minuten
Biologie III	3. Semester	Hauptvorlesung, Übungen zur Biologie III ¹⁾	Klausur, 90 Minuten ³⁾
Biologie IV	4. Semester	Hauptvorlesung, Übungen zur Biologie IV ¹⁾	Klausur, 90 Minuten ³⁾
Anorganische Chemie	Nach Abschluss des Praktikums Anorganische Chemie für Biologen	Praktikum Anorganische Chemie für Biologen Grundvorlesung Allgemeine und anorganische Chemie	Klausur, 90 Minuten ³⁾
Organische Chemie	Nach Abschluss des Praktikums Organische Chemie für Biologen	Vorlesung Einführung in die Organische Chemie Praktikum der Organischen Chemie für Biologen	Klausur, 90 Minuten ³⁾
Physik (wahlweise zur Physikalischen Chemie)	3. Semester (nach Abschluss des Physikalischen Praktikums für Biologen)	Vorlesungen Experimentalphysik I und Experimentalphysik II Physikalisches Praktikum für Biologen	Klausur, 90 Minuten ³⁾
Physikalische Chemie (wahlweise zur Physik)	3. Semester (nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Physikalischen Chemie)	Vorlesung Thermodynamik Vorlesung Chemische Kinetik Praktikum Physikalische Chemie für Biologen	Klausur, 90 Minuten ³⁾

¹⁾Sowie die Inhalte der Pflichtvorlesungen des jeweiligen Semesters in variablem Umfang.

²⁾Die Ergebnisse der Klausuren zu den Bestimmungsübungen gehen zu 20 % in die Gesamtnote der Fächer Biologie I bzw. Biologie II ein.

³⁾Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme am einschlägigen Praktikum."

c) Es wird nach Buchstabe B angefügt:

**"C. Zusätzlich müssen folgende Leistungsnachweise für den Abschluss der Diplomvorprüfung erbracht werden:
Übungsschein in Mathematik"**

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studenten, die zum WS 2003/04 das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Juli 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23. Oktober 2003 Nr. X/4-5e69b(2)-10b/32 813.

Erlangen, den 31. Oktober 2003

Prof. Dr. Max Schulz
Prorektor

Die Satzung wurde am 31. Oktober 2003 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Oktober 2003 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Oktober 2003.